

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen (XII/SG-A Fi/09) am  
Donnerstag, 23.05.2024 in Hesel, Rathaus - Sitzungssaal**

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 20:33 Uhr

**Anwesenheit:**

**Vorsitz**

Hans-Hermann Joachim

**stimmberechtigte Mitglieder**

Johann Aleschus

Bernhard Janssen

Dieter Nagel

Melanie Nonte

Manfred Schlömp

**beratende Mitglieder**

Holger Kleihauer

**Von der Verwaltung**

Uwe Themann

Anne Tahler

Andrea Nannen

**Entschuldigt fehlen:**

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 23.11.2023
5. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
6. Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte 2024
  - Billigung der Abrechnung der Notunterkünfte 2023
  - Billigung der Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte 2024
  - Satzung zur 7. Änderung der NotunterkunftgebührensatzungVorlage: SG/2024/397
7. Gebührenkalkulation für den Winterdienst 2025-2026
  - Billigung der Gebührenkalkulation für den Winterdienst 2025-2026
  - WinterdienstgebührensatzungVorlage: SG/2024/404

8. Anträge
9. Anfragen
10. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde
11. Schließung der Sitzung

### **Tagesordnungspunkt 1.**

#### **Eröffnung der Sitzung**

Herr Joachim begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr.

### **Tagesordnungspunkt 2.**

#### **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Joachim stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

### **Tagesordnungspunkt 3.**

#### **Feststellung der Tagesordnung**

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Joachim stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

### **Tagesordnungspunkt 4.**

#### **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 23.11.2023**

##### **Sitzungsverlauf:**

Einstimmig (4 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen) ergeht folgender Beschluss:

##### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 23.11.2023 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

### **Tagesordnungspunkt 5.**

#### **Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten**

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

### **Tagesordnungspunkt 6.**

#### **Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte 2024**

- Billigung der Abrechnung der Notunterkünfte 2023
- Billigung der Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte 2024
- Satzung zur 7. Änderung der Notunterkunftsgebührensatzung

Vorlage: SG/2024/397

##### **Sachverhalt:**

Die Samtgemeinde Hesel hält für von Obdachlosigkeit bedrohte Personen Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung gem. § 1 der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Bereitstellung von Notunterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (Notunterkunftsatzung) vor.

Menschen werden aus unterschiedlichsten Gründen, manchmal von einem Tag auf den anderen, obdachlos. Derzeit herrscht Krieg in der Ukraine und Menschen flüchten aus diesem Gebiet unter anderem nach Deutschland. Hier werden jeder Gemeinde Flüchtlinge zugewiesen, die sie unterbringen. In 2022 kamen viele Flüchtlinge in die Samtgemeinde Hesel. Auch im Jahr 2023 riss der Flüchtlingsstrom nicht ab. Die weitere Entwicklung in 2024 lässt sich derzeit nur schwer abschätzen. Auch kommen immer noch zahlreiche Flüchtlinge aus den Drittstaaten. Die Samtgemeinde reagiert, indem sie viel Wohnraum von Privatpersonen mietet. Dies erfolgte in 2022/2023 besonders intensiv und wird für 2024 abgeschwächt fortgesetzt. Zudem stellt sie ab 2023 weitere eigene Gebäude für die Unterbringung zur Verfügung.

Die Samtgemeinde Hesel erhebt gem. § 4 der Notunterkunftssatzung i. V. m. § 1 der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte (Notunterkunftsgebührensatzung) für die Benutzung der Notunterkünfte Benutzungsgebühren, welche für jedes Haushaltsjahres neu kalkuliert werden.

Ziel der Gebührenkalkulation ist die kostendeckende Aufgabenerfüllung der Unterbringung von durch Obdachlosigkeit bedrohte Personen sicherzustellen.

Der Bericht zur Abrechnung 2023 für das Produkt 31501 „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“ wurde am 15.04.2024 mit dem Ergebnis eines Gebührendefizites in Höhe von 67.208,80 Euro fertiggestellt.

Die Abrechnung wird vorgelegt um den Samtgemeinderat über die Entwicklung der Gebührensituation der Notunterkünfte zu informieren und die Billigung des Samtgemeinderates zu erhalten.

Die Benutzungsgebühren für die Benutzung der Notunterkünfte sind für den Zeitraum 2024 neu kalkuliert worden.

Die Kalkulation hat zur Bestimmung des Gebührensatzes ergeben, dass die kostendeckende Gebühr bei 15,16 EUR/qm (unter Berücksichtigung des Gebührendefizites aus dem Vorjahr) liegt. Um die Kostendeckung der Einrichtung zu erreichen, wird eine Veränderung des bestehenden Gebührensatzes von 13,52 EUR/qm auf 15,16 EUR/qm angestrebt.

Die Gebührenberechnung 2024 wird vorgelegt um den Samtgemeinderat über die Entwicklung der Gebührensituation der Notunterkünfte zu informieren und die Billigung des Samtgemeinderates sowie den Beschluss der Änderungssatzung zu erhalten.

### **Sitzungsverlauf:**

Frau Thaler stellt die Gebührenkalkulation vor.

Nach einer ausführlichen Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgende Beschlussempfehlung an den Samtgemeindeausschuss:

### **Beschluss:**

1. Billigung der Abrechnung der Notunterkünfte 2023  
Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel billigt die Abrechnung 2023 für das Produkt 31501 „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“ vom 15.04.2024 mit dem Gebührendefizit von 67.208,80 Euro.

### **Sitzungsverlauf:**

Nach ausführlicher Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgende Beschlussempfehlung an den Samtgemeindeausschuss:

### **Beschluss:**

2. Billigung der Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte 2024  
Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel billigt die Gebührenkalkulation 2024 für das Produkt 31501 „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“ vom 22.04.2024 zur Ermittlung der Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte mit dem kalkulierten Gebührensatz von 15,16 EUR/qm und die Empfehlung zur Anpassung des Gebührensatzes.

### **Sitzungsverlauf:**

Nach ausführlicher Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgende Beschlussempfehlung an den Samtgemeindeausschuss:

### **Beschluss:**

3. Satzung zur 7. Änderung der Notunterkunftsgebührensatzung  
Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel beschließt die Satzung zur 7. Änderung der Notunterkunftsgebührensatzung.

### **Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte (Notunterkunftsgebührensatzung)**

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel hat aufgrund der §§ 10, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt	
ab dem 01. August 2017	7,39 Euro
ab dem 01. April 2018	11,98 Euro
ab dem 01. April 2019	11,58 Euro
ab dem 01. April 2020	11,69 Euro
ab dem 01. April 2021	11,02 Euro
ab dem 01. April 2022	12,54 Euro

ab dem 01. April 2023                      13,52 Euro  
ab dem 01. Juli 2024                      15,16 Euro  
monatlich je qm Nutzfläche.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Hesel, 19.06.2024

**Samtgemeinde Hesel**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
**Uwe Themann**

### **Tagesordnungspunkt 7.**

#### **Gebührenkalkulation für den Winterdienst 2025-2026**

**- Billigung der Gebührenkalkulation für den Winterdienst 2025-2026**

**- Winterdienstgebührensatzung**

**Vorlage: SG/2024/404**

#### **Sachverhalt:**

Die Samtgemeinde Hesel bedient sich für die Durchführung des Winterdienstes ihres Baubetriebshofes, im Folgenden Bauhof genannt. In den Wintermonaten November bis März wird der Winterdienst regelmäßig aufgrund von überfrierender Nässe und Schneefall ausgelöst. Die fünf Teams sorgen dann auf festgelegten Touren für sichere Straßenverhältnisse im Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hesel.

Gemäß der Rechtsgrundlage § 52 (2) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) sind die Gemeinden Reinigungspflichtig. Der Winterdienst ist Teil der Straßenreinigung. Eine Übertragung der Straßenreinigungspflicht ist durch die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Hesel vom 22.12.2020 an die Eigentümer anliegender Straßen erfolgt. Die Straßenreinigungspflicht bezieht sich auf Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Das Niedersächsische Straßengesetz eröffnet die Möglichkeit unter § 52 (3) Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Gemeinden die Straßenreinigung/ den Winterdienst durchführen. In dem Fall profitieren die Anlieger, sie haben also einen konkreten Nutzen daraus und zahlen im Gegenzug eine Gebühr.

Die Gebühr ist kostendeckend. Eine Gewinnerzielung wird nicht angestrebt.

Die Benutzungsgebühr deckt rund 35 % der für den Winterdienst anfallenden Kosten. Davon entfallen rund 11% auf den eigenen Winterdienst der Samtgemeinde Hesel und der Mitgliedsgemeinden.

Nicht gedeckt werden Kosten, die für die Durchführung des Winterdienstes außerhalb der geschlossenen Ortslage entstehen. Auch nicht gedeckt werden die Kosten für die Verkehrssicherungspflicht kommunaler Liegenschaften. Diese Kosten sind von den Mitgliedsgemeinden/ der Samtgemeinde zu tragen.

Zudem sind gemäß § 52 (3) S. 4 NStrG 25% der Kosten von dem/ der Träger der öffentlichen Einrichtung zu tragen (Anteil der Allgemeinheit). Trägerinnen der Straßenbaulast der Ge-

meindestraßen sind die Mitgliedsgemeinden Hesel, Brinkum, Firrel, Holtland, Neukamperfehn und Schwerinsdorf. Der Samtgemeinde Hesel obliegt die Straßenbaulast für die Samtgemeindeverbindungsstraßen.

Der Bericht der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2025-2026 wurde am 08.05.2024 mit der Empfehlung die Gebührensätze im Bereich Winterdienst einzuführen, fertiggestellt. Dieser wird vorgelegt, um den Samtgemeinderat über die Berechnungsmethode und daraus resultierenden möglichen Gebührenhöhe zu informieren.

Anhand dieser Berechnung wird im Schaubild unten die konkrete Benutzungsgebührenhöhe je Grundstückseigentümer im Jahr beispielhaft aufgezeigt:

Beispiel		Seitenlänge	Gebührensatz	Gebührenhöhe
Grundstück 1	vordere Grundstückseite	25 m	0,50 €	12,50 €
Grundstück 2	Eckgrundstück	25 m + 55 m	0,50 €	40,00 €
Grundstück 3	Hinterlieger Grundstück	3 m	0,50 €	1,50 €
ein Eigentümer	drei Flurstücke	30 m	0,50 €	62,50 €
		70 m		
		25 m		
ein Eigentümer	drei Mieter	55 m	0,50 €	27,50 €

Für die Einführung des kalkulierten Gebührensatzes ist es erforderlich eine Gebührensatzung zu erlassen.

#### **Sitzungsverlauf:**

Nach umfassender Aussprache ergeht einstimmig (6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung) folgende Beschlussempfehlung an den Samtgemeindeausschuss:

#### **Beschluss:**

1. Billigung der Gebührenkalkulation für den Winterdienst 2025-2026  
Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel billigt die Gebührenkalkulation 2025-2026 für das Produkt 57301 „Baubetriebshof – Winterdienst“ vom 08.05.2024 zur Ermittlung der Benutzungsgebühr für den Winterdienst mit dem kalkulierten Gebührensatz von 0,50 Euro je Grundstücksfrontmeter.
2. Winterdienstgebührensatzung  
Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel beschließt die Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren in der Samtgemeinde Hesel (Winterdienstgebührensatzung).

#### **Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren in der Samtgemeinde Hesel (Winterdienstgebührensatzung)**

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel hat aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 420) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-

gesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Hesel führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 22.12.2020 und der Straßenreinigungsverordnung vom 22.12.2020 in der jeweils gültigen Fassung durch.
- (2) Für den Winterdienst werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

## § 2

### Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die winterdienstpflichtige Straße angrenzen (gemeinsame Grundstückbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die winterdienstpflichtige Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Die geschlossen Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlage, Wälder und Gehölze, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

## § 3

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Winterdienst“. Als Benutzer des Winterdienstes gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe das „Verzeichnis der zu reinigenden Straßen bzw. Straßenabschnitte gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung“) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

- (3) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst errechnet sich nach der Länge bzw. Tiefe der Grundstücksseite, welche gemäß anhängendem „Straßenverzeichnis – Winterdienst“ an die winterdienstpflichtige Straße grenzt.
- (2) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen an denen Winterdienst durchgeführt wird, anliegen, werden alle anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen.
- (3) Die Winterdienstgebühren sollen die Kosten des Winterdienstes decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse des Winterdienstes (25% der gebührenfähigen Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG), sowie auf Straßen oder Straßenteile, für die eine Winterdienstpflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Samtgemeinde Hesel.

#### § 5

##### Gebührenhöhe

Die Gebühr für den Winterdienst beträgt 0,50 Euro je Meter Seitenlänge des Grundstücks.

#### § 6

##### Einschränkungen oder Unterbrechungen für den Winterdienst

- (1) Falls der Winterdienst aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate der Winterdienst in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde Hesel aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, den Winterdienst durchzuführen.

#### § 7

##### Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Samtgemeinde Hesel ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde Hesel entfallen, ne-



ben dem neuen Gebührenpflichtigen.

- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 8

### Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an den Winterdienst. Erfolgt der Anschluss an den Winterdienst nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Winterdienst eingestellt wird.

## § 9

### Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Auf Antrag kann die Gebühr ebenfalls als Jahresbetrag entrichtet werden.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 10

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen, sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Seitenlängen der Grundstücke) durch die Samtgemeinde Hesel zulässig.
- (2) Die Samtgemeinde Hesel darf für die Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hesel, 19.06.2024

**Samtgemeinde Hesel**  
**Der Samtgemeindegemeindevorsteher**  
**Uwe Themann**

**Straßenverzeichnis - Winterdienst**

Verzeichnis der Straßen und Straßenbereiche in denen der Baubetriebshof der Samtgemeinde Hesel anstelle der Anlieger den Winterdienst durchführt (ohne Bordsteine).

**BRINKUM**

<b>Straße</b>	<b>Bereich</b>
Coloniestraße	ab Osterstraße bis Feldstraße
Dorfweg	zwischen Immegastraße und Westergaste
Feldstraße	ab HNr. 2 bis HNr. 11; ab Coloniestraße bis Siebenberger Straße
Gewerbestraße	
Kirchstraße	
Neue Straße	ab Nückestraße bis Coloniestraße
Westergaste	

**FIRREL**

<b>Straße</b>	<b>Bereich</b>
Feldenderstraße	
Kirchstraße	ab Hoekstraße ca. 120 m
Klosterstraße	
Nordender Straße	
Uhlhornstraße	
Westerenderstraße	zwischen Nordender Straße und Klosterstraße

**HESEL**

<b>Straße</b>	<b>Bereich</b>
Ahornstraße	ab Stikelkamper Straße bis Akazienstraße
Akazienstraße	
Am Dörphuus	Am Dörphuus 1, Lübbersmoorweg 7
Am Ehrenmal	
Am großen Stein	Am großen Stein 4 und 6, An der Fabrik 1
Am Hohen Feld	
An der Fabrik	
An der Schule	
An't Bääk	HNr. 12

Barther Straße	ab Barther Straße 5 bis Bagbänder Straße
BeningasträÙe	
Brinkweg	
Dorfstraße	ab HNr. 14 bis Osterstraße
Friedewaldstraße	
Im Brink	
Kiefelderstraße	ab Kirchstraße bis Rüschenweg
Kiefelderstraße	ab HNr. 42 bis HNr. 35
Kirchstraße	
Klosterweg	ab Friedewaldstraße bis Im Walswinkel
Lübbersmoorweg	ab Barther Straße bis Lübbersmoorweg 11
Mühlenstraße	ab Im Brink bis Auf der Gaste
Osterstraße	
Rathausstraße	
Rüschenweg	ab Stikelkamper Straße bis Zum Klärwerk, bzw. Spillwarkers Padd
Schulstraße	Schulstraße 44 bis 85
Sundermannstraße	
Wehrden	
Wehrden-Ost	
Wehrden-West	

## **HOLTLAND**

### **StraÙe**

Brinkumer Straße  
Düsterweg  
Königstraße  
Nückerstraße  
Schulstraße

### **Bereich**

ab Brinkumer Straße 1 bis Zur Gaste 2  
ab Brinkumer Straße bis Süderstraße  
HNr. 1 bis 112  
HNr. 21 bis Burenmoorstraße

## **NEUKAMPERFEHN**

### **StraÙe**

Alte Süderwieke  
  
Bahnhofstraße  
Hauptwieke  
Menno-Aden-StraÙe  
Schulstraße  
Zwischen den Wieken

### **Bereich**

Alte Süderwieke 28A, 30, 32, 33 und Hauptstraße 157  
ab Bahnhofstraße 1 bis 132; nur gerade HNr.-Seite ab HNr. 116 bis 132  
ab Hauptstraße bis Hauptwieke 82  
Schulstraße 1 bis 40

## **SCHWERINSDORF**

### **StraÙe**

Budenmeerstraße  
Schoolpadd  
Süderstraße

### **Bereich**

ab HNr. 6 bis HNr. 25a  
ab Oldendorfer Straße bis HNr. 7  
ab Ringstraße 1 bis Süderstraße 60

**Tagesordnungspunkt 8.**

**Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

**Tagesordnungspunkt 9.**

**Anfragen**

Die Anfragen werden abschließen beantwortet.

**Tagesordnungspunkt 10.**

**Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde**

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

**Tagesordnungspunkt 11.**

**Schließung der Sitzung**

Herr Joachim bedankt sich bei den Anwesenden für die rege Teilnahme und schießt die Sitzung um 20:33 Uhr.

Fachausschussvorsitzender

Protokollführer

---

Hans-Hermann Joachim

---

Andrea Nannen